

**Kurztitel**

Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx.

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 75/1933 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 191/1999

**§/Artikel/Anlage**

§ 10

**Inkrafttretensdatum**

26.03.1933

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.1999

**Text****§ 10. Stallordnung, Fütterung und Pflege der Tiere.**

(1) Für die Einstellung, die Fütterung, die Tränkung und die Pflege der Tiere sind die jeweils von der Marktbehörde erlassenen Vorschriften maßgebend; doch dürfen die zum Verkaufe aufgetriebenen Tiere während des Marktverkehrs (§§ 24, 34, 44 und 52) keinesfalls gefüttert oder getränkt werden.

(2) Die Einhaltung der Stallordnung, die Fütterung, die Tränkung und Pflege der zum Verkaufe bestimmten Tiere werden von dem Marktamte überwacht. Die Beistellung des Futters und des Streumaterials erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde.

(3) Für das Futter und das Streumaterial sind die jeweils amtlich festgesetzten Preise zu entrichten.